

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen –Kickers Halstenbek – mit Zusatz – e.V. -
2. Der Verein hat seinen Sitz in Halstenbek.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg eingetragen.
4. Die Vereinsfarben sind rot-weiß-schwarz
5. Der Verein führt folgendes Wappen als geschützte Wort- und Bildmarke (DPMA)



## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts – Steuerbegünstigte Zwecke- der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist primär Fußballverein. Er berücksichtigt indessen ggfs. auch die Belange anderer Vereinssportarten wie z.B. E-Sports und Darts im Rahmen gesonderter Abteilungen und ist bereit, fördernd tätig zu werden, sowie den Abteilungen ein hohes Maß an autonomer Gestaltungsfreiheit zuzugestehen, sofern die Bestimmungen dieser Satzung beachtet und die Belange der Hauptsportart Fußball nicht beeinträchtigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
5. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch das Ausüben der angebotenen Sportarten einschließlich der damit verbundenen Pflege der Kameradschaft. Der Zweck wird u.a weiter verwirklicht durch die Einrichtung planmäßigen Trainingsbetriebs sowie die Durchführung von Wettkämpfen und Leistungsprüfungen etc.
6. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund wird vom Verein ausdrücklich gefördert.

### **§ 3 Mittel des Vereins**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

### **§ 4 Ausgaben des Vereins**

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben können auch Mitglieder gegen angemessenes Entgelt beschäftigt werden.
3. Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Ziele und der Verfolgung seiner Zwecke hauptberuflich und nebenberuflich beschäftigte Personen einzustellen.
4. Der Verein kann im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen, insbesondere steuerlichen Vorgaben, Übungsleitern und sonstigen Personen, die sich für die Aufgabenerfüllung des Vereins unmittelbar aktiv einsetzen, Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen gewähren. Über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung oder Vergütung entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Hierbei sind die Bestimmungen der übergeordneten Sportverbände, insbesondere die des DFB und seiner Landesverbände zu beachten.

### **§ 5 Mitgliedschaften im Verein, Eintritt und Verlust**

Die Mitgliedschaft im Verein kann als

- aktives Jugendmitglied
- passives Jugendmitglied
- aktives Mitglied
- passives Mitglied
- förderndes Mitglied
- Ehrenmitglied
- Familienmitgliedschaft

bestehen.

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft oder Vereinigung werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Verein gerichteter schriftlicher Antrag erforderlich. Bei minderjährigen Bewerbern bedarf der Antrag der schriftlichen Zustimmung der/ des gesetzlichen Vertreter. Im Aufnahmeantrag hat der Bewerber zu erklären, dass er die Vereinssatzung als verbindlich anerkennt.

3. *Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der geschäftsführende Vorstand innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme oder Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich bekannt zu geben, sie bedarf keiner Begründung. Gegen diesen Beschluss gibt es keine Rechtsmittel.*
4. *Nach einer erfolgten Ablehnung kann ein neuer Aufnahmeantrag frühestens nach Ablauf von 6 Monaten gestellt werden.*
5. *Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.*
6. *Der Austritt ist 3 Monate vorher und schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu erklären. Jedes austretende Mitglied hat seine Beitragspflicht bis zum Halbjahresende zu erfüllen. Alle Kosten, die dem Verein durch Einziehung rückständiger Beiträge entstehen, gehen zu Lasten des säumigen Mitglieds. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 1 Jahr. Bei fortlaufendem Verzug von Forderungen nach Mahnung werden berechnete Forderungen ins Forderungsmanagement/Inkasso abgetreten. Dabei wird sich der Verein zur eigenen Entlastung auch externer Partner bedienen.*
7. *Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes und/ oder grob unsportliches Verhalten, die Verletzung der satzungsmäßigen Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens 1 Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied samt Begründung schriftlich mitzuteilen. Er wird innerhalb 1 Monats nach Zustellung rechtswirksam.*

#### **§ 6 Beiträge und sonstige Pflichten**

1. *Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Aufnahmegebühren, Beiträge, Zusatzbeiträge oder Umlagen im Bankeinzugsverfahren zu entrichten. Über Ausnahmen, insbesondere in Härtefällen entscheidet auf Antrag der geschäftsführende Vorstand.*
2. *Zur Deckung eines außerordentlichen Finanzierungsbedarfs kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese dürfen höchstens 1 x im Kalenderjahr und nur bis zur Hälfte des jeweils aktuellen Jahresmitgliedschaftsbeitrages erhoben werden. Die Umlage ist unter Angabe eines bestimmten Verwendungszweckes zu erheben. Wird der Verwendungszweck erfüllt, ohne dass die Sonderumlage verbraucht ist, ist über die Verwendung des überschießenden Betrages erneut durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.*
3. *Die Mitgliedsbeiträge sind quartalsweise und ausschließlich im Bankeinzugsverfahren zu zahlen.*

4. Mitglieder, die ihren Betragsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen, können bis zur Entrichtung des säumigen Beitrages durch den geschäftsführenden Vorstand vom Sportbetrieb ausgeschlossen werden.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Für juristische Person oder Personengesellschaft oder Vereinigung kann der geschäftsführende Vorstand abweichende angemessene Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge festsetzen oder vereinbaren.
7. Jedes aktive Mitglied hat die beschlossene Sportbekleidung ggfs. auch auf eigene Kosten anzuschaffen.
8. Die von den Mannschaften gewonnene Preise werden Eigentum des Vereins.
9. Gehen dem Verein Sportbekleidung oder Sportgeräte über Spenden oder über einen Sponsoren zu und/ oder sollten die Vereinsmitglieder die Sportbekleidung ohne oder mit Werbeaufdruck des Sponsoren und/ oder mit dem Namen Kickers Halstenbek zu öffentlichen Spielen tragen, gehen diese Objekte in das Eigentum des Vereins Kickers Halstenbek e.V. über.

#### **§ 7 Haftung**

1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne von § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Schäden erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Schaden selbstständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Schaden geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigenen Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt. Das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher und aller übrigen Mitarbeiter.

### **§ 8 Organe und Einrichtungen**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand kann für organisatorische Zwecke Ausschüsse wählen und mit gesonderten Aufgaben versehen.

### **§ 9 Vorstand –geschäftsführender Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Zum erweiterten Vorstand gehören der Jugendobmann, der Ligaobmann und der Schiedsrichterobmann mit beratender Stimme. Wird ein Schriftführer gewählt gehört er dem Vorstand ebenfalls mit beratender Stimme an wie auch der Vereins- Öffentlichkeits- und Pressebeauftragte. Letztere Position wird durch den geschäftsführenden Vorstand ernannt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf 2 Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.  
Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Jeder von Ihnen kann den Verein alleine vertreten. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes üben das Hausrecht aus. Gegen diese Entscheidung ist kein Widerspruch möglich.
2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
3. Rechtsverbindliche Verträge (z.B. Miet, Darlehens-, Arbeitsverträge usw.) sowie sonstige Verpflichtungen und Anschaffungen, die den Wert von EUR 2.000 übersteigen, bedürfen der einstimmigen Zustimmung des Vorstandes. Das jährliche Budget für (Image-)Werbung beträgt max. EUR 1.000.
4. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der/ die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/ die Stellvertreter(in) nach Bedarf einlädt. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen eine Vorstandssitzung einzuberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung kann auch im Umlaufverfahren per E-Mail, im Rahmen von Telefon- oder Onlinekonferenzen erfolgen, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
  - wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder
  - wenn mindestens 3/10 aller stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragen oder
  - wenn eine Neuwahl stattfinden muss, da im Geschäftsjahr mehr als ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB ausgeschieden ist.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 3 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung durch Ablichtung in der und/ oder durch Aushang am schwarzen Brett im Vereinsraum und/ oder Veröffentlichung im Internet, z.B. auf der Homepage des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung kann über Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen, Entlastung und Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer, Anträge und über Satzungsänderungen entscheiden.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung übermittelt werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen benötigen eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 11 Niederschrift**

1. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
2. Der Schriftführer wird von der Versammlung gewählt.
3. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie der Schriftführer haben die Niederschrift zu unterzeichnen.

## **§ 12 Kassenprüfer**

1. Es sind zwei Kassenprüfer für jeweils 2 Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen.
2. Das Mindestalter der Kassenprüfer beträgt 18 Jahre.
3. Die Kasse ist mindestens einmal jährlich zu prüfen. Der Prüfungstermin wird von den Kassenprüfern festgelegt.
4. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
5. Der Kassenbericht ist der Mitgliederversammlung schriftlich und mündlich zu unterbreiten.

**§ 13 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte**

- 1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein. Der Verein verwendet das Mitgliederverwaltungsprogramm des deutschen Fußballbundes. Dabei werden folgende Daten des Mitgliedes im Online-Verwaltungsprogramm des DFB gespeichert: Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummern sowie die E-Mail Adresse.*
- 2. Als Mitglied des Hamburger Fußball-Verbandes und des Landessportverbandes Schleswig-Holstein ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an die Verbände insbesondere: Namen, Passfotos und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail- Adresse.*
- 3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.*
- 4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung so wie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere [Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre]. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.*

5. *In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/ Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.*
6. *Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.*
7. *Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.*
8. *Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.*

**§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Erscheinen zu der Mitgliederversammlung nicht  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder, so hat der Vorstand binnen 2 Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Auflösung des Vereins einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die teilnehmende Zahl der stimmberechtigten Mitglieder entscheidet. Es ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins - an die Gemeinde Halstenbek die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Halstenbek, beschlossen am:

Markus Schweiger (1. Vorsitzender)